

Fleckenbüchlein Langenbrand

Abschrift

Vorbemerkung: Die Abschrift ist nicht Buchstaben- und auch nicht Wortgenau. Der besseren Lesbarkeit wegen wurden teilweise gleich die heutigen Worte ergänzt. Teilweise wurden die alten Begriffe belassen und durch(*heutige Begriffe ergänzt*)

Hinweis: Bericht über die Waldweide in Langenbrand siehe Bericht in „Einst und Heute“ Band 1
Anhang: Zuordnung der genannten Personen nach den Nr. des OSB Langenbrand

Seite 1

Was der Fleck allhier vor Gerechtigkeiten und anders zu exerzieren hat.

Seite 2

Langenbrand Anfang

Allderweilen schon vor vielen Jahren das allhiesige Fleckenbüchlein verloren gegangen, so ist in Ansehung Schultheiß und Richter, bei löbl. Oberamt Neuenbürg die öftere Ansuchung getan , daß auch wiederum als höchst nötig ein neues Fleckenbüchlein gemacht werden möchte, der Obrigkeit: Spruch dahin ergangen, dass wieder ein Neues verfertigt werden soll. Zur gehorchen folge nun wurde solches in praesentia (*in Gegenwart*) Michael Volle, Schultheiß

Seite 2b

Christoph Wankmüller und Andreas Stickel, beide des Gerichts, und von der Gemeinde Jakob Rittmann, Andreas Schenkel und Martin Vogt als hier zur beeidigte urkl. (*urkundlich*)
Personen auch weil keine alten Acta mehr zugegen, durch alte und andere verständige Männer *und* Mündler, folgender gestalten tractirt (*beigebracht*) und gemacht.

Seite 3

Langenbrand. Straßen und Wege betreffend

In der Mühlgasse soll der Mühlknecht verbleiben und nicht über die Felder mit seinen Eseln fahren. Übrigens ist es auch eine allgemeine Allmandsgasse und gehet von da schnurstracks durch das Dorf bis an das Tor unten im Dorf an den hiesigen Fleckenwald stoßend.

Durch das so genannte Kerngäßle auf (*aus*) Engels-

Seite 3b

brand soll man mit fahren, Reuten (*reiten*) und gehen gebrauchen dürfen, als dann geht auf der Herdgaßen hinaus über die so genannte Brücken so ein Aichwald ist. (*wo ein Eichenwald ist*)
Die Straß, das Loßengäßlein genannt, gehet bei Jakob Wankmüllers Behausung vorbei auf die Schießhütten zu, (*Schießhütte, Schießstand*)

Seite 4

alsdann den Fahrweg links hinumb. (*hinunter*) , zwischen Jakob Rittmanns und Michael Lutzen Mehefelder bis in den Wald in die Neuenbürger Straße.

Von dem obgedachten Loßgäßlein gehet der Fußweg bei Jakob Wankmüllers Behausung und der Schießhütten vorbei allhidann neben Michael

Seite 4b

Lutz und Jakob Knellers (*Knöller*) Miß (feuchte Wiesen) bis auf den Pforzheimer Weg. Welchen Weg er Kneller alleine leiden muß und von da bis auf den mittleren Graben auf Michael Lutz neben Jakob Knellers Mehefeld alsdann muß der Jakob Kneller wieder den Weg allein leiden bis an den hinteren Graben an das Wildfeld von da wieder

Seite 5

auf Michael Lutzen Wildfeld, alsdann bis an Jakob Rittmanns Tannenwald.
Item wann mehrgemeltes (*öfter erwähntes*) Loßgäßlein Winterszeit wegen tiefen Schnees nicht
gebraucht werden kann, so soll Christoph Wankmüller den Weg über seine Güter leiden, sobald aber
das gedachte Gäßlein zum passieren frei, so ist

Seite 5b

er Wankmüller solche nicht umher zu gestatten schuldig und ist der Fleck solches Gäßlein
auszuräumen, verbunden.

Der Fahrweg von der Schömberger Markung soll über den Brand und durch die Herdgasse hinaus
über die Höhe, die allgemeine Allmand (*Allmand: der Gemeinschaft gehörend*)

Seite 6

in die Weisteig und von da über die Äcker in den so genannten Straubenhardter Weg, alsdann
überzwerch über die Äcker bis zu der Schüeshütten und zwar nur mit den angejochten Vieh gehen
und fahren.

Gleicher gestalten vom unterdörfler Tor über Friedrich Volles Acker hinauf bis an den
Pforzheimerweg, von da über

Seite 6b

solchen Weg hinüber alle Güter bis auf den Engelsbrander Kirchweg.

Vom Engelsbrander Tor bei der Brücken oder bei den Grundäckern über die Egardten (*unbebautes
Land, Ödland*) Grad hinüber neben des Jakob Nonnenmanns Buchenwald bis an den Salmbacher
Kirchweg, alsdann gehet es in gnädigster Herrschaft Waldung. (Staatswald)

Seite 7

Bei Jakob Knellers Haus soll ein Viehweg anfahren (*anfangen*) und bis zum Pfarrhaus, alsdann
wieder die gemeine Gassen gehen.

Jakob Proß und Jakob Walz, sollen dem Peter Custerer und Andreas Schenkhen über ihre Felder
zum Gebrauch des Brunnens den Weg zu leiden schuldig sein.

Die Salmbacher sollen

Seite 7b

mit dem angejochten Vieh, von dem Pforzheimer Weg an durch die so genannte Brücken so ein
Wald- und Viehtrieb und den allhiesigen Flecken gehörig auswendig (*außerhalb ?*) an der Flecken-
Mauer (*Gemeindemauer*) auf den Salmbacher Kirchweg, alsdann wird auswendig der Mauren
(*außerhalb der Mauern*) über Andreas Stickels Egardten (*Ödland*) hinaus bis auf gnädigster
Herrschaft Waldung fahren.

Von Neuenbürg auf

Seite 8

Liebenzell soll der Fußpfad durch Johannes Pfeffer, (*siehe OSB Lbr Nr. 2276*) Forstknecht allhier
Garten, nachgehend in den Kirchpfad zwischen Andreas Stickels Garten beiderseits, alsdann über
den Kirchhof, von da in der Allmandgasse fort, bis auf Andreas Maisenbachers Hofraitin (*Hoffläche*)
alsdann über gedachten Maisenbachers Gut hinaus bis auf die Schömberger Markung gehen.

Seite 8b

Der Salmbacher Weg soll durch das genannte Loßgäßlein neben Jakob Nonnenmanns Wiesen hinaus
auf den so genannten Brandt, alsdann neben Hans Jerg Adams Äckerlen (*Äcker*) oben vorbei bis an
die Schömberger Markung den Fischerpfad genannt gehen.

Was die Straßen oder Gassen in dem Flecken

Seite 9

anbelangt, so soll kein Bürger ohne Bewilligung von Schultheiß und Richter etwas auf die Allmand

bauen oder eine Mistlegung machen.

Seite 9b – nichts

Seite 10 **Langenbrand - Die Kirchweg betreffend**

Den Grunbachern soll von der allhiesigen Kirche, der Kirchweg bis auf den Brennerberg über alle Felder gestattet werden, benebens (*neben*) aber dürfe sowohl allhiesiger Ort als die von Grunbach mit dem angejochten Vieh solchen Weg auch gebrauchen.

Die Salmbacher sollen ihren Kirchweg vom Grunbacher Weg an über Andreas Maisenbachers Mehefeld hinaus bis auf Andreas Stickels und Jakob Nonnenmanns Acker bis an das Thörlen wir alle Zeit gebrauchen.

Seite 10b

Grunbacher und Salmbacher haben nicht einen der den Kirchweg von Bernhard Schmid Hofraithin (*Hoffläche*) und Garten, über Daniel Gerbers Garten, so jeder, so weit, solcher Weg geht zu erhalten schuldig sein.

Die Kapfener (*Kapfenhardter*) dürfen ihren Kirchweg von der Mühlgassen (*heute Kapfenhardter Str.*) über alle Felder bis auf den Brennerberg, gnädigster Herrschaft Wald, nehmen.

Die Engelsbrander, vom Pfarrhaus hinaus, zwischen dem Pfarrgarten

Seite 11

Christoph Wankmüllers, Daniel Gerbers und Bernhard Schmidts Mehefelder, alsdann über die Brücken neben Johannes Pfeffer, Forstknechts Mehefelds, und der Allmand, bis an das Engelsbrander Tor bei den Grundäckern.

Den allhiesigen Kirchweg belangend, so gehet solcher von Hans Michael Volle Schultheißen- Behausung an

Seite 11b

über Jakob Waltz Garten, alsdann von Peter Custerers Garten auch wieder über gedachten Jakob Waltzen Garten, ferner zwischen Andreas Schenkels und Andreas Proszens Mehefeld, außen und innen alsdann über Friedrich Kraften Mehefeld, außen und juen, mehr über Hans Jerg Erhardt Mehefeld, außen und juen, alsdann über Ulrich Kraften Mehefeld, auch außen und juen, ferner

Seite 12

über Jakob Rittmanns Wiesen an der Herdgasse, item (*ebenso*) auf Michael Lutzens Garten, neben Jakob Wankmüllers Garten, nachgehends über Jakob Wankmüller Hofraithin, alsdann Johannes Pfeffer Forstknechts Hofraithin und Andreas Stickels Garten, beiderseits auch soll Friedrich Kraft den Christian Zendel (*Zündel*) und Abraham Schenkel den Kirchpfad welche er, Craft gebraucht, auch gestatten.

Ferner den allhiesigen

Seite 12 b

Kirchweg zwischen Hans Jerg Pfrommers Garten und Jakob Wankmüllers Scheuren, auch Michael Röck, Schuhmachers Haus belangend, so soll der Fleck, wann solcher Weg niemand anders gebraucht, allein erhalten. Sollte aber dieser Weg, Jakob Wankmüller und Michael Röck mit fahren und anderen auch gebrauchen, so sollen sie beide schuldig sein, soweit jedes seine Markung gehet, zu pflästern und in gutem ehse (*Zustand*) erhalten. Benebens (*daneben*) soll

Seite 13

er Wankmüller und Röck, wann ein Fall der Not, absonderlich Winterszeit die Ordinari (*Normal*) Straß tiefen Schnees und Eises halber, nicht gebraucht werden kann, den Oberdörlern absonderlich (*besonders*) zur Genießung (*Gebrauch*) des Brunnens, so wohl auch Anderen die Fahrten gestatten und damit solche Fahrt desto besser gebracht werden kann, so soll Hans Jerg Pfrommer das halbe

Mäuerlen hinweg tun. (*abbauen*)

Seite 13b **Langenbrand, den Totenweg belangend**

Solcher Totenweg geht vom unteren Dorf über den Pforzheimer Weg und des Michael Lutzen Garten hinein auf Jakob Wankmüller Hofraitin durch, und neben Jerg Pfrommers Garten, einer: andererseits Jakob Wankmüllers Scheuer, auch Michael Röcken Haus in der Allmand-Gassen, alsdann vollends auf den Kirchhof.

Seite 14 **Langenbrand, den Waidgang betreffend**

Der allgemeine Viehtrieb des hiesigen Orts fährt an auf dem Eylenberg und geht von da an hinauf bis an die Schömberger Straße oder Markung und von da aus bis zum Hallenbrunnen. Von diesem Brunnen die Fürtelbach hinab bis zu der Latschich (?). Bei solcher Latschich hinauf bis auf den Seelensgrund (?). Solchen Seelensgrund hinaus bis in Kirbsrhein und dann den Kirbsrhein (*Flurnahmen*)

Seite 14b

den Bächen und Steinen nach bis zum Glasbrunnen und die Engelsbrandter Bäch, die Brennerbach genannt, solche Bäch auf und auf bis an Salmbacher Kirchweg und von dorten vollends hinauf bis zu den drei Marksteinen in Ulrichs Wald. Von solchen Steinen hinab bis in Kapfenhardter Kirchweg zu dem allda stehenden Markstein und von da an grad hinab bis auf

Seite 15

den Eylenwassen wo angefangen welcher bezürckh (*Bezirk*) mit 41 Steinen unterstockt, (*markiert*) alle oberen mit einen Kreuz, hoch und Dick ohngfähr ein bis 12 Zoll. (*Steine des Liebenzeller Forst zwischen Schömberg und Langenbrand*)

Zum Anderen, wie viel dieser Flecken allerhand Vuch (*Vieh*) zu halten und auf die Waid zu treiben von alters her berechtigt.

Sei dem Flecken keine

Seite 15b

Anzahl gesetzt, wie viel Vieh zu halten berechtigt.

Zum Dritten: Dieses mal aber ist an Vieh wirklich zugegen als:

Ochsen .- 32 Stück und Kühe - 76 Stück

tragend und andere Kalb-Rinder - 51 Stück, Geißen - 29 Stück

Welches Vieh nicht aller-

Seite 16

dings eigenthumblich (*zu eigen*) sondern zimblich (*ziemlich*) waydt-vieh (*Weidevieh*) darunter so mehrere teils auf der Einwohner eigentumblich Güter getrieben und geweidet und nur das übrige auf der gemeinschaftlichen Weide geschlagen, welches alle Jahre also gemacht, und als viel Vieh auf eigentumblich (*eigenen*) gebannten Gürthern (*Gütern*) geweidet werde. Über dieses und was die gemeine Weide anbelange, sei selbige anjetzo (*ab jetzt*) allent-

Seite 16 b

halben überwachsen und verwildert, der gestalten, dass jetziger Zeit, keine Schafe wie vor diesen, der Ursachen halber getrieben, hingegen wohl 100 Stück Rindvieh gefüttert und geweidet werden können, falls aber die Weid vor dem Einfall gewesen, sauber und ausgereuttet (*ausgestockt*) wäre, könnte sie neben 100 Stück Schafen wohl so viel Rindvieh in Unterlassung der Schafe aber, redlich 150 Stück

Seite 17

gehört Vieh ertragen, und weiden und dieses alles ohngerechnet der Einwohner eigenen Güter, welche wir gemelt (genannt) Jahres auch ein ziemliches und *bzw.* das Beste erweiden.

Zum Vierten: Was vor eine Beschaffenheit mit den Stupfelweiden
Hiesigen Orts halber keine Äcker worauf das Vieh getrieben werden könne. (*Satz nicht verstanden - ist so*)

Seite 17b

Zum Fünften: auf was für Orte dieser Fleck den Zutrieb habe, hingegen andere Kommunen zu diesem sich des Zutriebs zur gaudieren: (*erfreuen*)

Den Zutrieb auf Teile hiesiger Markung hat sonst Niemand als die von Waldrennach, wie bei ermeltem (*oben genannten*) Ort, allererst auch angezeigt worden, und zwar nach Maßgab zweier, deswegen aufgericht gewesener Vertrags-

Seite 18

und Weidbriefe, welche den 20. Sept. Anno 1620 eine ausführliche und glaubhafte Abschrift und zwar der Ursachen, allderweilen die Waldrennacher um den Ihrigen kommen der andere als der allhiesige aber welcher zwar noch zugegen, alters- und lange der Zeit halber ziemlich blöd und etlich Orten vom Ungeziefer um etwas vernagt, also daß etlich Wort darinnen nicht mehr wohl gelesen werden können, Verfert-

Seite 18b

tigt worden, und lautet der darinnen abgeschriebene alte Weidbrief, welcher am Ende vom damals gewesenen Vogt (*Untervogt*) Johann Wolfgang Wertwein und beider Seiten Interessenten Wissen und Willen auch Belieben sigilliert (*unterschrieben*) und Stattschreiber Wilhelm Grättern unterschrieben worden.

Zur Anfang also: Wir die Schultheißen, Gericht, Bürgermeister und Gemeinden beider Dörfer, Brand und Waldrennach, des

Seite 19

Amts zu Neuenbürg ihm Kund und bekennen öffentlich mit diesem Brief. Nachdem wir beiderseits verschiedener. Jahren unserer Markung halb aneinander stoßend und sonderlich den Zufahrten unseres Vüchs (*Viehs*) betreffend darum wir und unsere Voreltern, allerlei Gezänk, jerung und etc. am Ende dieser Brief ist jedem Teil einer geben, auf Sanct Urbans Tag (*25. Mai*) des heiligen Pabsts, in dem Jahr als

Seite 19b

man zehlt von Christi Geburt unseres lieben Herrn Anno 1510 der Hauptinhalt aber zum Ersten soll und mögen wir, die von Brand unser ewige Nachkommen, Reich und Arm, Jung und Alt, unser Eigenschaft und Gerechtigkeit haben auf die von Gott, den Seelins-Grund, bis den Kirbsrhin (*Flurnamen*) die Steine, die jetzt gesetzt sind, ungefähr den sch..ten (?) nach und führter den Steinen nach, bis in das Liechtenbrönnlen, danach aus dem Liechtenbrönnlen (*Flurnamen*)

Seite 20

in die Schlangsklingen den Steinen nach bis in Glasbronnen und Engelsbrander Bäch, desgleiche sollen und mögen wir die Brand, allwegen unsere Gerechtigkeit haben und behalten mit der Zufahrt unserer Schweine auf die von Rennach. Darnach in und us, (*rein und raus*) über die Enty (?), so dickh und viel es unser Nothurft (*Notwendigkeit. Bedürfnisse*) erfordern wird und mit unseren Rindvieh bis an deren von Waldrennach Steinen und Bächen. Hinwieder

Seite 20b

so sollen und mögen wir die von Waldrennach und auch unsere ewige Nachkommen, Reich und Arm, Jung und Alt Weid haben und behalten mit unserem Rindvieh hinterm Seelach (*Flurname*) herauf, ungefähr der Herdbreit, bis an unser Eigens und unser Zufahrt, als weit er gehet und reicht. Mit unseren Schweinen sollen wir keine Zufahrt haben über unser Stein gegen denen von Brand und haben wir jeder Zeit Macht, (*Recht*)

Seite 21

us dem Grasberg unten durch das Seilach den Gängen nach mit den Schweinen und nicht weiter herauf *zu weiden (Ergänzung)*
Confign. .: den 31 Januar 1716
fürstl. Württemberg. Wayd Renovtor Aichlin

Seite 21b

Frühlingszeit, so bald es geschehen kann, oder von Georgii an bis Michaelis (23. April) soll der Hirt mit der Herde folgender gestalten fahren, als vom Dorf unten hinaus, durch des Flecken Eichwald auf die Höhe aller Orten wo man mit Pflug fahren kann, von da in Seelich die Hälfte, die anderer Hälfte soll dem Zugvieh gehörig sein, gegen der alten Sultey (?) von solcher

Seite 22

Sulty über den den Weisteig herid, (*herein*) bis an das Lichtenbrönnle, von da in gemeinen Fleckenwald und lange Egarden (*Ödland*) und zwar Vormittags, Nachmittags gegen den Wall oder Bahnmißbronnen im herrschaftl. Duttiswald und dem Brentenberg hinunter bis auf den Eilenwäsen, (*Eulenwiesen*) von da herauf auf den Sandwäsen, alsdann wieder auf den Bronnenberg nachgehends herin auf

Seite 22b

den Bahnmissbronnen-weg, von solchem Bahmissbronnen an, am Engelsbrandterweg hinunter, alsdann an der Salmbacher Markung hinunter oberhalb der Brennerwies, nachgehend wieder zurück auf den Grevenbronnen zur, alsdann wieder dem Dorf zu.
Die Herbstweid, und zwar die erste Fahrt soll mit der Herde gebraucht werden von Michaelis mit zwei

Seite 23

herdbreiten, bis Gallitag, (*St. Gallus 16. Okt.*) von der so genannten Brücken bis inwendig an der Mauern hinunb (*hinunter*) über alle Felder bis auf den Grunbacher Weg, alsdann geht es wieder bis gedachte Gallitag herin über die Mühlgassen in das Eilenloch (Eulenloch) allda soll Bernhard Mann -Schmied- die Hälfte vom Eulenloch leiden. Von da wieder zurück über die Bergäcker hinauf neben Jakob Nonnenmanns Mehfelder hinaus bis in das

Seite 23b

Teuch, (*Flurname*) den Teuch nach hinauf bis an Jakob Wankmüllers Acker, und von da auf den Grunbacher Weg.
Das Zugvieh belangend, so soll hier die nothurft (*Notwendigkeit*) und Weid durch Schultheiß und Richter von der Allmand an tunliche Orten gebührend angewiesen worden und falls an Allmand Mangel erschiene soll bei dem löbl. Forstamt durch die Fleckens Vorsteher etwan um weitere Weiden

Seite 24

in herrschaftl. Feld, die Ansuchung (*Gesuch*) geschehen. Welches alle Zeit der Forstamts Disposition überlassen wird.

Seite 25 **Langenbrand- die Wässerung belangend**

Nachdem Andreas Stickel in Anno 1737 sich bei Schultheiß und Richter wegen Ulrich Bott sich beklagt, wie nemlich er Bott dem oben genannten Stickel seiner Besserung (*Entwässerung?*) von seiner Hofraitin nicht mehr wolle auf seiner eigenen Wiese laufen lassen, wie es sein Vorfahr Jacob Custerer auch habe laufen lassen. So ist den 4ten Nov. 1737 der richterliche Spruch dahin ergangen, daß der Andreas

Seite 25b

Stickel das Wasser von seiner Hofraithin in einem Kindel (*Kandel*) über die Gassen bis auf sein eigen Wiesen wie der Jakob Custerer es auch hinunter geführt, führen und soll dem Stickel erlaubt sein, das Wasser so von seinem Garten , vom Schulhaus an, so in die Allmandgassen laufen, auch in den Kindel auf seiner Wiesen zu führen und als solle es auch noch dabei verbleiben.

Seite 26

Von der allgemeinen Gassen oder Straßen, soll ein jeder Bürger soweit sein Feld geht, zur Wässerung befugt sein.

Was die Wässerung bei dem Oberdörferbrunnen, weil es ausgeteilt wird anbetrift, soll, Jakob Rittmann wöchentlich 2 Tage und zwar von Samstagabend bis Montagabends, alsdann der Schultheiß Michael Volle 3 Tage, als

Seite 26 b

von Montagabends bis Donnerstagabends. Von Donnerstagabends bis Freitagabends, Ulrich Keck, von Freitag abends bis Samstagabends, Hans Jakob Wankmüller; und solle solcher Wässerung neben der Straße oder Gasse in Kindel oder Gräben, anderen ohne ?... geführt werden.

Von dem Gaißbrönnlein solle Ulrich Keck die

Seite 27

Wässerung auch wie bei erst gedachten Brunnen von Donnerstag Abends bis Freitag Abends, die übrigen 6 Tage soll Hans Jerg Erhardt von solchem Gaisbrunnen die Wässerung alleine haben.

Von dem Brandbrunnen an, soll die Vorwässerung auf die Pfarrwiese, alsdann auf des Schultheißen Michael Vollens Wiese gehen und nachgehend fallet

Seite 27 b

das Wasser in die sogenannte Vorellenbäch

Den Brunnen bei dem Pfarrhaus betreffend. So gehört dieser, weil er auch vom Flecken allein unterhalten wird und auch dem Dorf der Zugang bei dem Pfarrtor offen gelassen wird, dem Flecken zu. Dessen ungeachtet, so soll vom jedesmaligen

Seite 28

Pfarrherrn, und dem allhiesigen Ort, solcher gemeinschaftlich genossen und gebraucht werden Ferner solle ein jeder Bürger seine Wässerung also erhalten, daß die Straßen und Gassen den geringsten Schaden nicht haben sollen.

Seite 28b

Schließlich, wenn einer oder der andere Bürger und Interessent vorstehende Posten übertreten sollte, so soll solcher nach Schultheiß und Richter erkannt und zu gebührender Strafe gezogen werden

Seite 29

Hierauf nun ist gegenwärtige allgemeine Weg- Straßen. Waid-Wässerungsgerechtigkeitsbeschreibung heut dato Mittwoch den zwanzigsten September Anno 1741 be.....? des jetzmaligen Vogts zu Neuenbürg Ferdinand Theophil Binders sodann Schultheiß und Richter aus den beeidigten Urkundspersonen zu Langenbrand wie nicht weniger auch in Gegenwart des allhiesigen

Seite 29b

Forstknecht Johannes Pfester, einer ganzen versammelten Bürgerschaft zu Langenbrand, wie auch den Schultheißen, Anwälten und Gemeinderats-Deputierten von Engelsbrand, Grunbach, Salmbach, Kapfenhardt und Waldrennach, öffentlich verlesen und publiziert worden, da dann nach Erörterung zerschiedener (*verschiedener*) Anstandspunkte diese beschrieben von manniglich als gültig, richtig und rechtmäßig dergestalten

Seite 30

angenommen und anerkannt worden, dass solche von nun an und furohin, vor ein authentisches Flecken-Dokument gehalten, geachtet und bei etwann sich ereigneten Streitigkeiten darauf gesprochen werden soll. In Urkund nachstehender Unterschriften:

Langenbrand den 20. Sept. Anna 1741

M. Schwartz, Pfarrer, Vogt zu Neuenbürg Ferdinand Theophil Binder,
des löblichen Forstamts wegen an-

Seite 30b

grenzung der Herrschftwaldungen, Fortknecht zu Langenbrand Johannes Pfeffer
Schultheiß, Richter und Urkunds-Personen, auch von der Gemeinde zu Langenbrand
Michael Volle, Christoph Wankmüller, Andreas Stickel, Jakob Rittmann, Andreas Schenkel, weilen
Hans Martin

Seite 31

Vogt - des Schreibens unerfahren- So hat er sein Zeichen hier gemacht.

Von der Gemeind allda.

Ulrich Bott, Georg Pfrommer, Hans Jerg Erhardt, Jakob Nonnenmann, Hans Jerg Adam, Martin
Adam, Peter Custerer, Andreas Schenk, Jacob Broß, Abraham Schenkel, Friedrich Kraft und Hans
Ulrich Keckh.

Seite 31b

von der Gemeinde allda: Michael Lutz, Jakob Kneller, Jakob Wankmüller, Bernhard Mann, Daniel
Gerber, Friedrich Volle

Der Gemeind zu Engelsbrand, Stabsschultheiß und Richter und Deputierte: Jacob Burckhardt, Hans
Jakob Kramer,

Anwald und Deputierte von Grunbach: Martin Waltz, Hans Jerg Volle

Seite 32

von Salmbach: Martin Faas, Waldrennach: Jakob Rau, Friedrich Burkhardt

Anwald und Richter von Kapfenhardt, Johann Michael Scheerer, Conrad Minch (*Mönch*), Friedrich
Gack

Dass diese Abschrift den mir presentiert geworden Originals durch gehend gleich lautend seie
attestiert:.

den 25. Sept. 1741

Auswertung:

genannte Personen:

Langenbrand:

Michael Volle, Schultheiß -	1678 - 1751	OSB Lbr, Nr. 3296
Christoph Wankmüller, des Gerichts	1664 - 1747	OSB Lbr. Nr.3430
Jakob Rittmann, des Gerichts	1677 - 1758	OSB Lbr. Nr. 2523
Andreas Schenkel	1705 - 1751	OSB Lbr. Nr. 2707
Martin Vogt, Schütz	1670 - 1748	OSB Lbr. Nr. 3295

als alte und verständige Männer (Seite 2)

als Grundbesitzer genannte Personen und deren genannter Grundbesitz

Jakob Wankmüller	Besitz: Behausung, Tannenwald,	OSB Lbr. Nr. 3432
Jakob Rittmann	Besitz: Mehefeld,	OSB Lbr. Nr. 2535

Michael Lutz	Besitz: Mehefeld, Miß, Wildfeld,	OSB Lbr. Nr. 1977
Jakob Knöller	Besitz: Miß	OSB Lbr. Nr. 1686
Christoph Wankmüller	Besitz: Güter, Mehefelder	OSB Lbr. Nr. 3430
Friedrich Volle	Besitz: Acker	OSB Lbr. Nr. 3299
Jakob Nonnenmann	Besitz: Buchenwald, Acker	OSB Lbr. Nr. 2196
Jakob Proß (Bross)	Besitz: Felder	OSB Lbr. Nr. 296
Jakob Walz	Besitz: Felder, Garten,	OSB Lbr. Nr. 3373
Peter Custerer	Besitz: Garten,	OSB Lbr. Nr. 1829
Andreas Schenkel	Besitz:	OSB Lbr. Nr. 2707
Andreas Stickle	Besitz: Egarden, Acker.	OSB Lbr. Nr. 3228
Johannes Pfeffer	Besitz: Garten, Mehefeld	OSB Lbr. Nr. 2276
Andreas Maisenbacher	Besitz: Gut, Mehefeld,	OSB Lbr. Nr. 1989
Hans Jerg Adam	Besitz: Äcker	OSB Lbr. Nr. 27
Bernhard Schmid	Besitz: Garten, Mehefelder,	nicht im OSB Lbr.
Daniel Gerber	Besitz: Garten, Mehefelder,	OSB Lbr. Nr. 1165
Ulrich Kraft	Besitz: Mehefeld,	nicht im OSB Lbr.
Friedrich Kraft	Besitz: Mehefeld,	OSB Lbr. Nr. 1716
Hans Jerg Erhard	Besitz: Mehefeld	OSB Lbr. Nr. 708
Christian Zündel	Besitz:	OSB Lbr. Nr. 3720
Hans Jerg Pfrommer	Besitz: Mehefeld	OSB Lbr. Nr. 2297
Michael Röck	Besitz: Haus	OSB Lbr. Nr. 2562